



In einem Haftpflichtschadenfall ist die Rolle des unabhängigen und anerkannten Kfz-Sachverständigen von zentraler Bedeutung.

Hier die Schlüsselkomponenten, die die Aufgaben präzisieren:

1. Beauftragung durch den Geschädigten ein Beweissicherungs-Gutachten in einem Haftpflichtschadenfall zu erstellen:

Der Geschädigte, der durch den Unfall zu Schaden an seinem Kraftfahrzeug gekommen ist, beauftragt den unabhängigen qualifizierten Kfz-Sachverständigen, um eine objektive Bewertung des Schadens vorzunehmen.

Der Geschädigte fungiert als **Herr des Restitutionsverfahrens**, was bedeutet, dass er die Verantwortung für die Erstellung des Gutachtens trägt und damit den Prozess der Schadensregulierung unterstützt.

2. Erfüllungsgehilfe des Versicherers:

Der Sachverständige wird in der Regel zum Erfüllungsgehilfe des Versicherers, wenn der Versicherer des Schädigers die Schadensregulierung übernimmt. In diesem Kontext hat der Sachverständige die Aufgabe, die Ansprüche des Geschädigten zu prüfen und die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeugs oder der Schadensobjekte zu bewerten. Er handelt dabei im Interesse des Versicherers, um die Feststellungen und Gutachten, die er erstellt, für die Regulierung des Schadens heranzuziehen.

3. Rechtsgrundlage:

Die rechtliche Basis für diese Rolle kann sich aus verschiedenen Quellen ableiten, darunter:

◦ **Haftungsrecht:**

Der Schädiger haftet für die Schäden, die er verursacht hat, und der Versicherer des Schädigers ist verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche zu regulieren.



- **Vertragsrecht:**

Der Sachverständige hat einen Vertrag mit dem Geschädigten, in dem seine Leistungen und Pflichten festgelegt sind.

- **Versicherungsrecht:**

Der Versicherer hat vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Geschädigten, die durch die Arbeit des Sachverständigen unterstützt werden.

4. Objektivität und Unabhängigkeit:

Trotz der Tatsache, dass der Sachverständige als Erfüllungsgehilfe des Versicherers fungiert, sollte er immer objektiv und unabhängig arbeiten. Das bedeutet, dass seine Bewertungen und Gutachten unparteiisch sein müssen, um den Interessen beider Parteien (des Geschädigten und des Versicherers) gerecht zu werden.

5. Gutachten und Schadensbewertung:

Der Sachverständige erstellt ein detailliertes Gutachten, das die Schäden beschreibt, die Ursachen analysiert und die Reparaturkosten oder den Wertverlust feststellt. Dieses Gutachten wird dann von dem Versicherer als Grundlage für die Schadensregulierung verwendet.

Insgesamt spielt der unabhängige Qualifizierte Kfz-Sachverständige eine Schlüsselrolle in der Schadensregulierung von Haftpflichtfällen, indem er die Ansprüche des Geschädigten unterstützt und gleichzeitig sicherstellt, dass die Interessen des Versicherers gewahrt bleiben.

Aus diesem Grund ist es von hoher Relevanz, dass der für den Fall zuständige Sachverständige, welcher allein von dem Herrn des Restitutionsverfahren (Geschädigten) bestimmt wird, folgende Grundlagen beachtet:

Der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige wird in einem Haftpflichtschadenfall zum zuständigen Sachverständigen aus mehreren Gründen:



1. **Beauftragung durch den Geschädigten:**

Der Geschädigte hat den Sachverständigen direkt beauftragt, um seine Interessen zu vertreten. Diese Beauftragung ist entscheidend, da der Sachverständige somit die Verantwortung für die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens trägt, das auf den spezifischen Schaden und die Umstände des Einzelfalls abgestimmt ist.

2. **Fachliche Qualifikation und Expertise:**

Der Sachverständige muss über die notwendige Fachqualifikation, Erfahrung und Expertise im Kfz-Sachverständigenwesen verfügen, um eine fundierte und objektive Bewertung des Schadens vorzunehmen. Diese Qualifikationen stellen sicher, dass der Sachverständige die Anforderungen und Standards erfüllt, die für die Gutachtenerstellung erforderlich sind.

3. **Unabhängigkeit und Objektivität:**

Der Sachverständige muss unabhängig sein und neutral arbeiten. Seine Objektivität ist entscheidend für die Glaubwürdigkeit des Gutachtens. Wenn er im Auftrag des Geschädigten handelt, muss er sicherstellen, dass seine Bewertung nicht von den Interessen des Schädigers oder seines Versicherers beeinflusst wird. Er muss jedoch zeitgleich den Interessen beider Parteien (des Geschädigten und des Versicherers) gerecht werden und objektiv seine Tätigkeit verrichten.

4. **Vertragsverhältnis:**

Die Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen bildet die Grundlage für die Dienstleistung. Der Sachverständige hat somit die Verpflichtung, die Interessen des Geschädigten zu vertreten und ein qualitativ hochwertiges Gutachten zu erstellen. Das bedeutet insbesondere der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens gerecht werden zu müssen. Des Weiteren hat er im Zuge der Beweissicherung auch Beweise zu sichern und zu Dokumentieren, welche womöglich in der Zukunft in einem Rechtsstreit oder Verfahrensprozess von Bedeutung sein könnten, um der Justiz eine entsprechende Entscheidung ermöglichen zu können.



5. Kenntnis der spezifischen Umstände:

Der Sachverständige, der direkt vom Geschädigten beauftragt wurde, hat die Möglichkeit zu erhalten, alle relevanten Informationen und Unterlagen zu sammeln, die für die Bewertung des Schadens notwendig sind. Dies umfasst beispielsweise Fahrzeughistorien, Unfallberichte und andere Beweise, die insbesondere für die Bewertung und Schadenregulierung von Relevanz sind.

6. Relevante Erfahrung in ähnlichen Fällen:

Ein Sachverständiger sollte Erfahrungen mit sich bringen, damit er die typischen Abläufe, Probleme und Herausforderungen kennt, die in solchen Situationen auftreten können.

7. Rechtliche Grundlage:

Der Sachverständige hat die rechtliche Befugnis, ein Gutachten zu erstellen, das im Falle eines Rechtsstreits oder einer Schadensregulierung vor Gericht oder gegenüber dem Versicherer verwendet werden kann. Dies gibt dem Gutachten die rechtliche Relevanz, was jedoch die Einhaltung des Berufsbildes voraussetzt.

Durch diese Faktoren wird der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige zum zuständigen Sachverständigen für den konkreten Fall, da seine Arbeit darauf ausgerichtet ist, eine faire und objektive Bewertung des Schadens vorzunehmen im Stande ist und vom Geschädigten beauftragt wurde.

Die Konstellation der Besonderheit im Haftpflichtschadenrecht.

Im **Kraftfahrzeugschaden-Haftpflichtrecht** ergibt sich eine besondere Konstellation, wenn der **Geschädigte** als "Herr des Restitutionsverfahrens" den Kfz-Sachverständigen beauftragt, dieser aber gleichzeitig als **Erfüllungsgehilfe des Schädigers bzw. dessen Versicherers** agiert. Diese Situation führt zu einer interessanten rechtlichen Besonderheit:



1. Zweifache Rolle des Sachverständigen

Der **unabhängige Kfz-Sachverständige** wird direkt vom Geschädigten beauftragt, um den entstandenen Schaden zu bewerten. In dieser Rolle handelt er im Auftrag des Geschädigten und erstellt ein Gutachten, das der Geschädigte zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Versicherung benötigt.

Jedoch wird der Sachverständige juristisch betrachtet zum **Erfüllungsgehilfen des Schädigers** (bzw. des Versicherers), weil der Versicherer des Schädigers letztlich für die Kosten der Schadenbeseitigung und der Schadensbegutachtung haftet (§ 249 BGB). Das bedeutet, der Sachverständige erfüllt zwar eine Aufgabe im Auftrag des Geschädigten, diese Leistung wird aber letztlich vom Schädiger bzw. dessen Versicherer „übernommen“, was ihn in die Rolle des Erfüllungsgehilfen des Schädigers bringt.

2. Unabhängigkeit des Sachverständigen

Trotz der rechtlichen Einordnung als Erfüllungsgehilfe des Schädigers (oder des Versicherers) muss der Sachverständige weiterhin **objektiv und unabhängig** arbeiten, da er vom Geschädigten beauftragt wurde. Seine Aufgabe besteht darin, den tatsächlichen Schaden zu bewerten und die Reparaturkosten, Wertminderung, Wertverbesserung oder den Restwert festzustellen, unabhängig davon, wer die Kosten trägt.

3. Herrschaft des Geschädigten über das Verfahren

Der Geschädigte ist als „Herr des Restitutionsverfahrens“ befugt, die Schadenbeseitigung eigenständig zu organisieren. Dazu zählt auch die freie Wahl des Sachverständigen, denn der Geschädigte ist Beweissicherungspflichtig. Der Geschädigte kann einen Sachverständigen seiner Wahl beauftragen, ohne dass er sich auf den vom Versicherer vorgeschlagenen Partei-Sachverständigen einlassen muss. Dies gibt dem Geschädigten die Kontrolle über den gesamten Prozess der Schadensfeststellung.



4. Kostenübernahme durch den Schädiger (bzw. dessen Versicherer)

Obwohl der Geschädigte den Sachverständigen beauftragt, hat der **Schädiger bzw. dessen Versicherung die Kosten** für das Sachverständigengutachten zu tragen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass der Schädiger den Geschädigten so zu stellen hat, wie er ohne den Schaden gestanden hätte (§ 249 BGB). Das Gutachten des Sachverständigen ist in diesem Sinne Teil der Wiederherstellungskosten. Da der Sachverständige im Auftrag des Geschädigten handelt, übernimmt der Versicherer die Kosten als Teil der Erfüllung seiner Schadensersatzpflicht.

5. Besondere Rechtslage bei Fehlern des Sachverständigen

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage der **Haftung bei Fehlern des Sachverständigen**. Da der Sachverständige vom Geschädigten beauftragt wird, haftet er dem Geschädigten für Fehler in seinem Gutachten. Aber da er rechtlich, als Erfüllungsgehilfe des Schädigers betrachtet wird, haftet der Schädiger bzw. dessen Versicherer für die Konsequenzen dieser Fehler, sofern sie zu Nachteilen für den Geschädigten führen.

Falls der Sachverständige jedoch grob fahrlässig oder absichtlich falsche Angaben macht, kann der Geschädigte möglicherweise direkte Ansprüche gegen den Sachverständigen geltend machen. Aber grundsätzlich bleibt der Schädiger bzw. dessen Versicherung für die ordnungsgemäße Schadenregulierung verantwortlich.

Zusammenfassung der Besonderheit:

Die Besonderheit dieser Konstellation liegt darin, dass der Geschädigte als Auftraggeber des Sachverständigen die Kontrolle über die Schadensfeststellung hat, während der Sachverständige rechtlich als Erfüllungsgehilfe des Schädigers bzw. dessen Versicherung betrachtet wird. Diese doppelte Rolle führt dazu, dass der Geschädigte zwar frei handeln kann, der Schädiger bzw. dessen Versicherer jedoch für die Kosten und auch für eventuelle Fehler des Sachverständigen haftet. Dies schafft eine Balance zwischen den Rechten des Geschädigten, die in der Wahlfreiheit und Unabhängigkeit des Sachverständigen liegen, und der Haftungsverantwortung des Schädigers bzw. seiner Versicherung.